Finanzgruppe
ZVK-Sparkassen

Wie sind die Beiträge zu versteuern?

Rechenbeispiel:

Sparkasse A beschäftigt die Mitarbeiter W, X, Y und Z, für die die weitere Anwendung des § 40b EStG a. F. in Frage kommt. Alle Arbeitnehmer haben in 2023 jeweils ein Jahresgehalt von 100.000,00 €. Der Beitrag (5,8 %, hiervon 5,0 % Arbeitgeberbeitrag grdsl. steuerbar; 0,4 % Arbeitgeberbeitrag steuerbefreit über § 19 EStG; 0,4 % Arbeitnehmereigenbeteiligung grdsl. steuerbar) zur ZVK-Sparkassen beträgt aufgrund dessen 5.800,00 € (hiervon 5.400,00 € steuerbar). Nur Arbeitnehmer Z verfügt über eine ergänzende seit 2002 bestehende kapitalgedeckte Direktversicherung, für die bereits bisher der Beitrag nach § 40b EStG a. F. in Höhe von 1.752,00 € pauschal versteuert wurde.

Arbeitnehmer W
Es wird auf die Anwendung des § 40b EStG a. F. verzichtet. Der Beitrag ist demzufolge in voller Höhe steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG, da der Grenzwert von 7.008,00 € nicht überschritten wird.

Arbeitnehmer X
Der § 40b EStG a. F. soll vorrangig genutzt werden. Demzufolge wird der Beitrag in Höhe von 1.752,00 € pauschal versteuert. Der Restbetrag in Höhe von 3.648,00 € (5.400,00 € ./. 1.752,00 €) wird nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei gezahlt.

Arbeitnehmer Y
Der § 3 Nr. 63 EStG soll vorrangig genutzt und der Restbeitrag nach § 40b EStG a. F. pauschal versteuert werden. Demzufolge steht ein steuerfreies Volumen in Höhe von 5.256,00 € (7.008,00 € ./. 1.752,00 €) zur Verfügung. Für den verbleibenden Rest in Höhe von 144,00 € (5.400,00 € ./. 5.256,00 €) wird die Pauschalversteuerung genutzt.

Arbeitnehmer Z
Aufgrund der Nutzung des § 40b EStG in Höhe von 1.752,00 € für die bestehende Direktversicherung steht dem Arbeitnehmer noch ein steuerfreies Volumen nach § 3 Nr. 63 EStG in Höhe von 5.256,00 € zur Verfügung. D. h., dass noch bis zu dieser Höhe der ZVK-Pflichtbeitrag steuerfrei gezahlt werden kann. Der restliche Teil des Beitrages in Höhe von 144,00 € (5.400,00 € ./. 5.256,00 €) ist dem individuell zu versteuernden Entgelt hinzuzurechnen.